

König, Heinrich

Von: Daubenspeck, Axel
Gesendet: Mittwoch, 26. September 2012 13:04
An: König, Heinrich
Cc: Radon, Michel
Betreff: AW: HWS-Hitzacker: PFB / Änderungen am Sielbauwerk

Sehr geehrter Herr König,

in einem Vorabgespräch über das Ergebnis zur der Bauwerksprüfung „Sielbauwerk Hitzacker“ teilte ich Herrn Radon mit, dass ich einen erheblichen Mangel im Bezug der Arbeitssicherheit festgestellt habe. Dieser Mangel liegt in der fehlenden Absturzsicherung auf den Plattformen der Sielhauptern begründet.

Entsprechend der BGV C 22 „Bauarbeiten“ - § 12 „Absturzsicherungen“ ist bei Arbeiten in entsprechender Höhe und am Gewässer ein Anseilschutz und das Tragen einer Schwimmweste vorgeschrieben. Beides ist bei dieser Höhe und beim Passieren der Sieltore von der einen zur anderen Seite hin nicht praktikabel und zielführend, so ist nur ein Geländer als Absturzsicherung zweckdienlich.

„In Bezug auf die Wirksamkeit von Absturzsicherungen listet der §12 der BGV C22 "Bauarbeiten" folgende Maßnahmen auf:

1. Einrichtungen, die ein Abstürzen ausschließen (Seitenschutz, Geländer, Abdeckungen von Öffnungen im Boden und in Wänden, Absperrungen).
2. Einrichtungen, die abstürzende Personen auffangen (Schutznetze, Fanggerüste und Schutzwände auf geneigten Flächen).
3. Anseilschutz, wenn die zuvor genannten Einrichtungen "unzweckmäßig" sind.

Die beste Maßnahme ist immer die Einrichtung, die Personen vor dem Absturz bewahrt. Dabei gehören die beiden ersten Einrichtungen zu den kollektiven (zwangsläufigen) Maßnahmen, während der Anseilschutz individuell wirkt, und dies nur dann, wenn er richtig benutzt wird. Überdies sind Absturzsicherungen bei Bau- und Montagearbeiten von der Tätigkeit abhängig.“ * (Sigeko Kommentar. Internet: „diemer-ing.de/newsletter/2007-08“)

Wie Herr Radon angeführt hat, ist bei Arbeiten mit vielen tätigen Menschen das Gefahrenpotential durch Abstürzen sehr hoch. Nicht zu verachten sind dabei entsprechende Bewitterungen der Laufwegeflächen.

Entsprechend des BAW Merkblattes „Schadensklassifizierung an Verkehrswasserbauwerken“ Januar 2010 wäre der Mangel im Bezug zur Gebrauchstauglichkeit mit SK 4 zu bewerten. Bedeutet =>“Die Gebrauchstauglichkeit des Bauteils ist nicht mehr gegeben. Schaden, der eine akute Gefährdung für die Menschen darstellt und/ oder die Nutzung dieses Bauteils nicht mehr möglich macht. Während der Bauwerksprüfung sind sofortige Maßnahmen erforderlich, welche die Gefahr für Leib und Leben ausschließen bzw. abwenden.“

Ein Hilfsgeländer ist für den Personenschutz in einem Bereich angebracht worden! Ist aber längst nicht ausreichend.

Nach den Nds. Bauvorschriften § 23 NBauO “Verkehrssicherungspflicht“ und der DVNbauO § 5 „Umwehungen“ sind Verkehrsflächen die auch nur gelegentlich benutzt werden zu umwehren. Dieses trifft bereits bei einer Absturzhöhe von > 1,00 m zu.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Daubenspeck
Aufgabenbereichsleiter

Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer
NLWKN-Betriebsstelle Aurich * Oldersumer Straße 48 * 26603 Aurich
Tel.: 04941/176-192 * Mobil: 0170/2291415
Fax: 04941/176-135
Axel.Daubenspeck@nlwkn-aur.niedersachsen.de
www.nlwkn.de
